



Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt

Bekanntmachung „initiativ!“ vom 22.03.2023

1. Zuwendungszweck

- (1) Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) möchte nach Maßgabe des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (nachfolgend nur „Errichtungsgesetz“), der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen (ANBest-P) sowie in Anwendung der §§ 23 und 44 BHO und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) mit Zuwendungen zur Deckung von erforderlichen Ausgaben die Umsetzung von gemeinwohlorientierten Projekten von nicht-rechtsfähigen Initiativen und Organisationen sowie nicht i.S.d. §§ 51 ff. AO gemeinnützigen Körperschaften, insbesondere in strukturschwachen oder ländlichen Räumen, fördern.
- (2) Menschen engagieren sich in Deutschland zunehmend auch im Rahmen von nicht rechtsfähigen oder nicht gemeinnützigen, aber gemeinwohlorientierten (temporären) Initiativen und Organisationen. Mit dem Programm „initiativ!“ fördert die DSEE daher Vorhaben entsprechender Initiativen und Organisationen, die folgende Ziele verfolgen und die dafür erforderlichen Maßnahmen umsetzen:
- Stärkung der Engagement- und Ehrenamtsstrukturen, insb. durch Maßnahmen zur Qualifizierung, Information, Beratung und Vernetzung Engagierter und ihrer Organisationen



- Steigerung der Nachwuchs- und Aktivengewinnung für Engagement und ehrenamtliche Tätigkeiten, insb. durch Maßnahmen zur Entwicklung, Erprobung und Etablierung von neuen Formaten zur Ansprache, Gewinnung und Bindung bürgerschaftlich Engagierter und Ehrenamtlicher; die Nutzung neuer digitaler, analoger oder hybrider Kommunikationswege und die Entwicklung und Erprobung neuer Beteiligungsformen
- Erprobung und Etablierung neuer Formate zur Erhöhung der Anerkennung und der öffentlichkeitswirksamen Wertschätzung von Engagement und Ehrenamt; oder
- Schaffung weiterer Beteiligungsmöglichkeiten für Bevölkerungsgruppen, die einen erschwerten Zugang zum Engagement haben.

Unter „Gemeinwohlorientierung“ im Sinne dieser Bekanntmachung wird ein breites Spektrum an gemeinschaftlichen Aktivitäten verstanden (vgl. Nr. 4), die

- über das unmittelbare eigene Interesse der Gruppe hinausgehen,
- im öffentlichen Interesse liegen sowie
- ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt werden.

2. Rechtsgrundlagen

Den rechtlichen Rahmen für die Förderung bilden insbesondere:

- die §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO),
- die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 BHO in entsprechender Anwendung, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- das Gesetz zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt vom 25. März 2020, in Kraft getreten am 2. April 2020 (BGBl I 712),
- der Zuwendungsbescheid.

Die DSEE ist zur Prüfung der Verwendungsnachweise gemäß Nr. 11 VV zu § 44 BHO verpflichtet.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 f. der BHO zur Prüfung berechtigt.



3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des Programms "initiativ!" können, soweit sie erforderlich und angemessen sind, folgende Ausgaben als förderfähig anerkannt werden:

1. Sachausgaben wie
 - Anschaffungen (z.B. Materialien, Arbeitsmittel)
 - Ausgaben für Veranstaltungen (z.B. Mieten, Verpflegungskosten)
2. Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz
3. Aufwendungen im Rahmen von Werk- und Dienstverträgen (z.B. Honorare).
4. Die Vergabe von Aufträgen unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß Nr. 3 ANBest-P.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

1. Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Mahngebühren, Verzugszinsen, Sollzinsen;
2. Rücklagen und Rückstellungen;
3. Personalausgaben;
4. Verwaltungsausgabenpauschalen;
5. Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,- Euro übersteigen;
6. kalkulatorische Kosten;
7. Umzugskosten, sofern diese von der DSEE vorab nicht genehmigt worden sind;
8. Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist und/oder die einer Sanierung der Räumlichkeiten gleichkommen, z.B. Fußbodensanierung, Neuinstallation von Heizungs-, Sanitär- und Elektroeinrichtungen, Außenfenstern und Türen;
9. Steuern auf Gewinn und Ertrag;
10. erstattungsfähige Umsatzsteuer;
11. Mehrausgaben wegen nicht wahrgenommener Skonti und Rabatte; Eingeräumte Skonti oder Rabatte müssen in Anspruch genommen werden; Bei Nichtinanspruchnahme ist die Zuwendung entsprechend zu kürzen;



12. Alkohol, Zigaretten und andere Genussmittel;
13. Kosten für von einer Bank oder einem Finanzinstitut geleistete Sicherheiten;
14. Mittel, die nicht als kassenwirksame Ausgaben der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers nachgewiesen werden können;
15. Ausgaben, für die keine Originalbelege oder vergleichbare Unterlagen vorgelegt werden;
16. Ausgaben, die für die Projektumsetzung nicht notwendig sind oder für die kein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit den Zuwendungsmitteln nachgewiesen und dokumentiert wird;
17. Honorare für festangestellte Mitarbeitende der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers;
18. freiwillige Leistungen des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin gegenüber Dritten, hinsichtlich derer diese keinen Rechtsanspruch geltend machen können;
19. Kosten für Abschreibung/Absetzung für Abnutzung (AfA).

4. Zuwendungsempfängerin beziehungsweise Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Nicht-rechtsfähige (bspw. nicht eingetragene Vereine, Vereine in Gründung, Bürgerinitiativen) und teil-rechtsfähige Personengruppen (etwa offene Handelsgesellschaften - OHG, Kommanditgesellschaften - KG, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts - GbR), die ein gemeinwohlorientiertes Projekt umsetzen wollen. Diese müssen festlegen, welche natürliche Person der Zuwendungsgeberin gegenüber verbindlich für die zweckgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel und für mögliche Rückforderungsansprüche haftet. Die verantwortliche Vertreterin bzw. der verantwortliche Vertreter ist im Antrag namentlich anzugeben und wird im Falle einer Bewilligung zur Zuwendungsempfängerin bzw. zum Zuwendungsempfänger
- Juristische Personen des privaten Rechts und deren rechtsfähige Zusammenschlüsse, die nicht gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) sind, die ein gemeinwohlorientiertes Projekt umsetzen wollen.



Nicht antragsberechtigt sind:

- Juristische Personen des privaten Rechts und deren Zusammenschlüsse, die gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) sind;
- Unselbständige Niederlassungen;
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie Gebietskörperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen des öffentlichen Rechts oder politische Parteien i.S.d. Parteiengesetzes;
- Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solcher Antrag auf Eröffnung abgelehnt wurde.

Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und eine den Zielen und Werten des Grundgesetzes förderliche und entsprechende Arbeit gewährleisten.

Für eine Antragsberechtigung müssen die genannten Vorgaben erfüllt sein. Sie müssen nachgewiesen werden und werden im Antragsverfahren geprüft.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Fördersumme beträgt im Regelfall 500 Euro pro gefördertes Projekt. Bei besonderem Förderbedarf sind im Einzelfall mit Begründung bis zu 1.000 Euro Zuwendungssumme möglich. Die Bewilligung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Vollfinanzierung. Es gilt das Verbot der Doppelförderung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Sollte sich nach Bewilligung der Zuwendung herausstellen, dass die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger wie auch deren Mitglieder oder Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartner nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und keine den Zielen und Werten



des Grundgesetzes förderliche und entsprechende Arbeit gewährleisten, so kann die Förderung widerrufen werden.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Diese Bestimmungen sowie weitere Hinweise und Nebenbestimmungen werden über das Förderportal zur Verfügung gestellt.

Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger haben die von ihnen geplanten und umgesetzten Maßnahmen transparent zu machen und ihre Erfahrungen der DSEE oder von ihr hierfür beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. Mangelnde Kooperationsbereitschaft kann zum Widerruf der Zuwendung führen.

Bei außenwirksamen Veranstaltungen, Internetauftritten, Veröffentlichungen o. ä., durch die die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger über die geförderte Maßnahme informiert oder berichtet, ist in geeigneter Weise auf die Förderung des Vorhabens durch die DSEE hinzuweisen. Das Logo der DSEE (Bild-Wortmarke mit Förderzusatz) ist an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat in die Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung folgender Angaben einzuwilligen:

- Name und Ort der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers;
- Bezeichnung des Vorhabens;
- Gegenstand der Förderung;
- wesentlicher Inhalt des Vorhabens;
- Förderbetrag, Förderanteil;
- Förderdauer.

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Antragstellerinnen und Antragsteller, die die unter Punkt 4 aufgeführten Kriterien erfüllen und sich um eine Förderung bewerben wollen, müssen einen Antrag auf eine Förderung über das digitale Förderportal



<https://foerderportal.d-s-e-e.de/> der DSEE einreichen. Die Termine und Fristen zum Einreichen der Anträge werden auf der Website der DSEE bekanntgegeben.

Die eingereichten Förderanträge werden durch die DSEE sowie ggf. weitere externe Dienstleister statistisch erfasst, auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und fachlich votiert. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt der DSEE.

Die DSEE wählt die eingereichten Förderanträge im Rahmen ihres Ermessens auf Grundlage folgender Bewertungskriterien aus:

- Nachvollziehbare und überzeugende Projekt- und Wirkungslogik;
- Angemessenheit des Mitteleinsatzes;
- Realistische Umsetzungs- und Zeitplanung;
- Projektumsetzung insbesondere
 - (a) in einem nach der Typologie des Thünen-Instituts für Ländliche Räume definierten eher ländlichen oder sehr ländlichen Raum,
 - oder
 - (b) in einem Raum, der nach dem Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ als C- oder D-Fördergebiet ausgewiesen ist.
- Ermöglichung von Engagement für alle Menschen, insbesondere auch für diejenigen, die teils einen erschwerten Zugang zum Engagement haben (z.B. Menschen mit Behinderung, Menschen mit Zuwanderungshintergrund, bildungsbenachteiligte Menschen);
- Das Engagement ist dazu geeignet und darauf angelegt, die Teilhabe unterrepräsentierter und wenig sichtbarer Menschen im Engagement (z.B. Menschen mit Behinderung, Menschen mit Zuwanderungshintergrund, bildungsbenachteiligte Menschen) zu stärken und so den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Es trägt damit und damit zur Stärkung einer inklusiven, demokratischen Gesellschaft bei;
- Bundesweit ausgeglichene regionale Verteilung;



Soweit mehrere Anträge gleich bewertet werden und die beantragten Mittel die verfügbaren Haushaltsmittel für die Förderung übersteigen, entscheidet die DSEE nach Eingangsdatum der Anträge.

Pro Antragstellerin bzw. Antragsteller kann grundsätzlich maximal ein Antrag für dieses Förderprogramm bewilligt werden.

Der Antrag enthält u. a. Angaben zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller, Projektbeschreibung zum Inhalt des Vorhabens, Zeitplan, Finanzierungsplan sowie ggfs. einen Nachweis der Vertretungsberechtigung (Vereins- oder Handelsregisterauszug). Nicht-rechtsfähige Personenmehrheiten wie gemeinwohlorientierte Initiativen müssen sicherstellen, dass eindeutig festgelegt ist, welche Person der Zuwendungsgeberin gegenüber verbindlich für die zweckgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel und für mögliche Rückforderungsansprüche haftet. Die verantwortliche Vertreterin bzw. der verantwortliche Vertreter ist im Antrag namentlich anzugeben.

7.2. Bewilligungsverfahren

Die Prüfung der Anträge erfolgt nach Antragseingang. Bewilligungsstelle ist die DSEE.

Als Bewilligungszeitraum ist der Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids bis spätestens zum Ende der Gültigkeit der Förderbekanntmachung gemäß Nr. 9 dieser Bekanntmachung. Die Mittel müssen bis zum 15. November 2024 abgerufen werden; nicht abgerufene Mittel verfallen.

Der Bescheid über die Zuwendung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden die zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sein.

Aus der Vorlage des Förderantrags kann kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung abgeleitet werden.

7.3. Mittelabruf und Mittelverwendung

Die Zuwendung wird auf Anforderung der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers von der DSEE ausgezahlt. Nach Auszahlung sind die Mittel innerhalb von sechs Wochen zweckentsprechend zu verwenden.



Die Fördermittel sind zweckgebunden. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die DSEE über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes unverzüglich schriftlich zu informieren, insbesondere über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhaltes oder wesentliche Abweichungen vom Finanzierungsplan.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Förderung oder bei einem sonstigen Verstoß gegen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides ist dieser aufzuheben und die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird

7.4. Verwendungsnachweis

- a. Nach Abschluss des Projekts ist innerhalb von sechs Monaten, spätestens bis zum 30. Juni 2025, ein Nachweis über die Verwendung der Mittel zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- b. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.
- c. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss gemäß Nr. 6.2.2 ANBest-P alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben erhalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler bzw. Empfängerin/Einzahlerin sowie Grund- und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach §15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen sind nur auf Aufforderung einzureichen.
- d. Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) gemäß Nr. 6.5 ANBest-P über die Einzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern



nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

8. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Regelungen und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/datenschutzerklaerung.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Förderbekanntmachung hat vom 22.03.2024 bis 31.12.2024 Gültigkeit.

Neustrelitz, den 22.03.2024

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt

Katarina Peranić

Jan Holze